

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 38 (1962-1963)

Heft: 14

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Verordnung über das Schießwesen außer Dienst

In der vor- und außerdienstlichen Tätigkeit unserer Armee herrscht im allgemeinen das Prinzip der Freiwilligkeit vor; eine Ausnahme macht das außerdienstliche Schießwesen, welches eine gesetzliche Verpflichtung des Schweizer Soldaten bedeutet, wobei allerdings die obligatorische Schießpflicht ergänzt wird durch das Leisten freiwilliger außerdienstlicher Schießübungen. Das Schießwesen außer Dienst soll die Schießfertigkeit der Angehörigen der Armee fördern; es soll dazu führen, daß der Mann auch außerhalb der Militärdienstzeiten mit seiner Waffe vertraut bleibt, womit erreicht werden soll, daß in den sehr kurzen Ausbildungszeiten unserer Miliz für das Einzelschießen möglichst geringe Zeit verlorengingeht, so daß der Hauptteil der verfügbaren Ausbildungszeit für Dinge zur Verfügung steht, die außer Dienst nicht geübt werden können.

Art. 124 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation, welcher die Rechtsgrundlage der obligatorischen Schießpflicht enthält, ist anlässlich der neuesten Gesetzesrevision, im Zusammenhang mit der Armeereform von 1960, neu gefaßt worden. Der neue Artikel, der erst auf den 1. Januar 1966 in Kraft tritt, wenn nämlich die neuen Heeresklassen eingeführt und die Herabsetzung des Wehrpflichtalters vollzogen sein werden, bringt gegenüber der heutigen Regelung folgende Neuerungen:

- die Schießpflicht wird ausgedehnt auf die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr sowie auf die Subalternoffiziere der mit Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige;
- die Schießpflicht wird verlängert bis zum 42. Altersjahr, so daß inskünftig die schießpflichtigen Angehörigen der gesamten Landwehr davon erfaßt werden; mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Schießpflicht bis zu dem Jahr dauert, in welchem das 42. Altersjahr «vollendet wird», sollen die bei der bisherigen Formulierung bestehenden Zweifel darüber, wann das letzte Jahr als «zurückgelegt» gilt, beseitigt werden.

Eine bündesrätliche Verordnung vom 29. November 1935 (revidiert am 17.4.53./4.6.56/16.11.62) über das Schießwesen außer Dienst enthält die Vollzugsvorschriften für die im Gesetz verankerten allgemeinen Grundsätze. Die Verordnung umschreibt vorerst die Schießpflicht, die nach den für jedes Jahr besonders erlassenen Vorschriften in einem anerkannten Schießverein der Wohnsitzgemeinde des Schießpflichtigen erfüllt werden muß. Schieß-

pflichtige, welche die obligatorischen Uebungen nicht oder nicht vollständig schießen, werden zur Erfüllung der Schießpflicht in einen zwei Tage dauernden Schießkurs ohne Sold, den sog. «Nachschießkurs», einberufen; haben sie die obligatorischen Uebungen zwar geschossen, dabei aber die vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreicht, haben sie einen eintägigen, ebenfalls unbesoldeten «Verbliebenenkurs» zu bestehen.

Ein besonderes Kapitel der Verordnung ist den Schießvereinen gewidmet, die in der Schweiz die Träger des außerordentlichen Schießwesens sind. Die Schießvereine sind privatrechtlich organisierte Vereine, die von den kantonalen Militärbehörden anerkannt werden müssen und die bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen haben, um als Schießvereine tätig sein zu können. Zurzeit sind in unserem Land rund 4000 anerkannte Schießvereine tätig.

Im weiteren regelt die Verordnung den Schießbetrieb sowie die Berichterstattung über das Schießwesen und die Versicherungsfrage. Die Schießanlagen sind von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und sollen nicht nur für den obligatorischen, sondern auch für alle freiwilligen Uebungen dienen; der Grundsatz, wonach die Gemeinden die Schießanlagen anzugeben haben, ist schon im Bundesgesetz über die Militärorganisation (Art. 30 Ziff. 4) verankert. Für das 300-m-Schießen bestehen in unserem Land zurzeit rund 2700 Schießanlagen.

Das EMD übt die Oberaufsicht über das Schießwesen außer Dienst aus; die Verwaltung dieser Tätigkeit erfolgt durch die Gruppe für Ausbildung. Es sind besondere Schießkreise festgesetzt, die von einem eidgenössischen Schießoffizier geleitet werden. Die eidgenössischen Schießoffiziere bilden zusammen die eidgenössische Schießkommission, die ein beratendes Organ der Gruppe für Ausbildung ist. Innerhalb der Kantone werden kantonale Schießkommissionen gebildet, die für den Schießbetrieb den eidgenössischen Schießoffizieren unterstellt sind.

Bedeutsam sind schließlich die **Leistungen**, die der Bund für das außerdienstliche Schießen erbringt:

- jährliche Unterstützungen an die Schießvereine in der Form von Barbeiträgen und durch Abgabe unentgeltlicher oder verbilligter Munition;
- Unterstützung von Gefechtschießen durch die Abgabe verbilligter Munition;
- Entschädigung von Schießvereinen für die Jungschützenausbildung;
- Entschädigung der eidgenössischen Schießoffiziere und der Mitglieder der kantonalen Schießkommissionen.

Daß die Leistungen, die der Bund für das außerdienstliche Schießwesen er-

bringt, sehr beträchtlich sind, zeigt sich darin, daß im Budget des EMD für das Jahr 1963 hierfür ein Betrag von **9,378 Millionen Franken** eingesetzt ist.

Gestützt auf die Grundverordnung sind vom EMD und nachgeordneten Stellen eine große Zahl von **Vollzugsvorschriften** erlassen worden, deren wichtigste nachstehend angegeben seien:

1. Die Verfügung des EMD vom 29.12. 56 / 31.12.57 / 20.12.58 / 1.12.59 / 20.2.62 / 27.3.62 / 29.12.62 über das Schießwesen außer Dienst, welche die allgemeinen Vorschriften über das außerdienstliche Schießen enthält. Insbesondere legt, gestützt auf Art. 27 Abs. 2 dieser Verfügung, der Ausbildungschef für jedes Jahr fest, welche obligatorischen Programme der Bundesübungen (Programme A oder B) geschossen werden; außerdem erläßt der Ausbildungschef die für die Durchführung der Programme notwendigen Weisungen.
2. Die Verfügung des EMD vom 1.5. 58 / 20.10.59 / 14.12.59 / 11.1.63 über die Verwaltung des Schießwesens außer Dienst, welche die administrativen Vorschriften enthält.
3. Die Verfügung des EMD vom 29.12. 56 über die freiwilligen Jungschiessenkurse, und vom 30.12.57 über die Jungschützenleiterkurse. Dazu kommen Weisungen des Ausbildungschefs vom 30.3.62 über Kleinkaliberschießkurse für Jugendliche und vom 13.1.53/10.3.61 über die Schiebausbildung in den Kadettenkorps (Schießprogramm).
4. Die Verfügung des EMD vom 18.12. 62 über die Schützenmeisterkurse.
5. Die Verfügung des EMD vom 14.9. 62 über die Obliegenheiten und Entschädigungen der Schießkommissionen.
6. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 1.4.60 über die Schiekkurse für Verbliebene (Verbliebenenkurse).
7. Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 5.1.61 für die Erstellung und Beurteilung von Schießanlagen für Hand- und Faustfeuerwaffen des Schießwesens außer Dienst.

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Anlässlich des 45. Jahrestages der Roten Armee erklärte der Oberbefehlshaber der sowjetischen Raketenstreitkräfte, Marschall S. S. Birjusow, in einem von Radio Moskau veröffentlichtem Interview, daß die Sowjetunion über Raketen verfüge, die durch einen Befehl aus der Bodenzentrale von Satelliten abgefeuert werden können. Er erklärte ferner, daß die Sowjetunion eine Raketen-Abwehrakete entwickelt habe, worüber er wörtlich ausführte:

«Es ist jetzt möglich, durch ein Kommandosignal von der Erde aus Raketen von Satelliten zu jedem Zeitpunkt und von jedem Punkt der Umlaufbahn abzufeuern. Die erfolgreiche Entwicklung sowjetischer Waffen und ihre hohe Qualität, Zuverlässigkeit und Genauigkeit werden durch die Raketen demonstriert, die bei der Erforschung des Weltalls eingesetzt werden. Es muß außerdem gesagt werden, daß in unserem Lande das Problem, feindliche Raketen im Fluge zu zerstören, erfolgreich gelöst wurde.» Der Marschall erklärte auch, daß die sowjetischen Raketentruppen über genügend Ausrüstung und Material verfügen, um «notfalls in der Lage zu sein, jeden Aggressor von der Erdoberfläche zu fegen, gleichgültig, an welchem Punkt der Erdkugel er sich befindet und über welches militärische Potential, Territorium und über welche Wirtschaft er verfügt», da die Überlegenheit der sowjetischen Raketenstreitkräfte außer Frage stehe. Diese Erklärung, sei sie nun als eine die Realität übersteigende Drohung oder als wirkliche Tatsache zu nehmen, die allerdings kaum kontrolliert werden kann, zeigt einmal mehr, daß hinter der sowjetischen Raumfahrt, die von Moskau immer nur als «friedlichen Zwecken dienend» herausgestellt wird, eine tödliche Gefahr für die freie Welt lauert, die alles Interesse daran hat, ihrerseits die Raumfahrt nicht zu vernachlässigen.

Wie in Washington kürzlich bekanntgegeben wurde, stehen heute in 41 Ländern über eine Million amerikanischer Soldaten fern der Heimat auf Wache für die Freiheit der westlichen Welt. Das Sternenbanner flattert heute über 2200 in aller Welt verteilten Stützpunkten; ein äußeres Zeichen des militärischen Engagements der Vereinigten Staaten von Amerika. Die USA haben somit fast 50 Prozent ihrer Mannschaftsbestände in Übersee stationiert. Das sind je 400 000 Mann des Heeres und der Seestreitkräfte, 200 000 Mann der Luftwaffe und 50 000 Mann der Marine-Infanterie. Von 16 Divisionen der amerikanischen Armee befinden sich deren 8 jenseits der Meere wie auch die meisten der rund 450 Kriegsschiffe und 2000 von rund 16 000 Flugzeugen. Diese Truppen und ihre Mittel bilden — stets einsatzbereit — den Kern der Verteidigung der freien Welt.

Im Bündnisystem der Vereinigten Staaten von Amerika bildet die Nordatlantische Verteidigungsgemeinschaft (NATO), die für den Schutz des freien Europas durch eine wirksame Strategie der Abschreckung zu sorgen hat, einen sehr deutlich werdenden Schwerpunkt. Allein in Europa und im Bereich des Mittelmeeres stehen rund 450 000 amerikanische Soldaten im Dienst. Das sind unter anderen auch die fünf Heeresdivisionen, die im südwestdeutschen Raum die 7. Armee bilden, wie auch die 6. Flotte im Mittelmeer. Die taktischen Luftwaffenverbände, die ihre Stützpunkte nicht nur in den NATO-Ländern, sondern auch

in den Staaten haben, die mit den USA durch bilaterale Verträge alliiert sind, ergänzen diese Streitmacht.

Sehen wir uns dazu auch die fernöstlichen Basen der USA an. Dort stehen rund 200 000 Mann amerikanischer Bevölkerung aus Heer, Luftwaffe und Marine. Allein im Pazifik sind im Raum von Okinawa 50 000 amerikanische Soldaten stationiert, während rund 40 000 Mann in Japan und Südkorea stehen dürften. Einige tausend Amerikaner stehen im Kampfe mit den in den Dschungeln von Südvietautnam aus dem kommunistischen Norden infiltrierten Rebellen. Zur pazifischen Flotte der Vereinigten Staaten gehören 55 000 Mann, die sich in erster Linie auf die mit 10 000 Amerikanern besetzten Basen der Philippinen stützen.

Das eigentliche Hinterland dieser fernöstlichen Stützpunkte bilden die Verteidigungsanlagen auf Hawaii, wo rund 40 000 Mann stationiert sind, wie auch Alaska, wo 30 000 Mann auf Posten stehen. In der Karibischen See sichern rund 20 000 Mann die für Amerika wichtigen Verbindungen und Stützpunkte, wobei auf dem amerikanischen Stützpunkt von Guantanamo auf Kuba einige tausend Mann stehen dürften. Amerikanische Basen gibt es auch rund um den für die Bewahrung der Freiheit wichtigen Panamakanal, in Puerto Rico und auf den andern zahlreichen Inseln. In Tropenhitze und arktischer Kälte harren die Streitkräfte der Vereinigten Staaten aus, um uns allen Frieden und Freiheit zu sichern. Es kommt dazu, daß der große Anhang von 600 000 Frauen und Kindern, die ihre Männer in Uniform nach Übersee begleitet haben, für die Wirtschaft

jener Gebiete mit amerikanischen Stützpunkten von großer Bedeutung sind und mithelfen, den allgemeinen Lebensstandard zu heben. Die Dienstzeit in Übersee dauert lange — in Europa rund 30 Monate, in Ländern mit schlechterer ertragbarem Klima oft nur ein Jahr und weniger. Diese Zahlen zeigen, daß es nicht nur die Soldaten, sondern auch ihre Angehörigen sind, welche im Dienste der westlichen Freiheit manches Opfer zu tragen haben, das durch den relativ hohen Sold allein nicht aufgewogen wird. Fragen wir uns selbst einmal, ob wir und unsere Familien bereit wären, weitab von der Heimat ein Wanderleben mit seinen Belastungen im Dienste anderer Völker zu führen?

Wir haben bewußt die zu Beginn unserer Chronik gebrachte Meldung aus Moskau durch die Angaben über die weltweite Präsenz der heute stärksten Macht der freien Welt, der Vereinigten Staaten von Amerika, ergänzt, um zu zeigen, daß auch den Sowjets die Bäume nicht in den Himmel wachsen und es neben der peinlich sorgfältigen Verfolgung der russischen Raumexperimente heute noch immer darum geht, auf der Erde stark zu bleiben und sich nicht überraschen zu lassen. Wir dürfen auch selbst nichts tun, um unsere Bereitschaft zu schwächen oder uns auf Dinge einzulassen, welche diese Bereitschaft in Zukunft in Frage stellen könnten. Wir empfehlen unseren Lesern in diesem Sinne, sich aktiv und wachsam an den Diskussionen um die kommende zweite Atomwaffenabstimmung in der Schweiz zu beteiligen, in aller Ruhe Pro und Kontra der Auseinandersetzung abzuwägen und den richtigen Entscheid zu fällen.

Tolk



Das Gesicht des Krieges

Die Brücke hat der Feind auf seinem Rückzug zerstört. Aber rasch haben die Pioniere behelfsmäßig einen Steg gebaut, und schon marschiert eine endlose Reihe Infanteristen darüber. Die Verfolgung darf keinen Unterbruch erleiden — da ist es von entscheidender Bedeutung, in solchen Fällen schnell und gut improvisieren zu können. Unsere Aufnahme stammt aus dem Korea-Krieg. ATP